

Grundschule „Geschwister Scholl“ Stadt Thale

Uferstraße 14 • 06502 Thale • Telefon: 03947 - 2693

Mail: admin@gs-scholl-thale.bildung-lsa.de

Homepage: www.gs-scholl-thale.bildung-lsa.de

Grundschule „Geschwister Scholl“ Thale * Uferstraße 14 * 06502 Thale

An alle Eltern der Grundschule

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎ (03947)
2693

Thale, den
13.10.2021

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

immer wieder erhalten wir Fragen zur Regelung der drei Tage Befreiung durch Eltern und der ab den 4. Tag geforderten ärztlichen Bestätigung.

In diesem Schreiben möchte ich nochmals auf die Beweggründe eingehen.

1. Sie können Ihr Kind bis zu drei Tage wegen Krankheit vom Unterricht befreien. Dazu gehört die sofortige Benachrichtigung der Schule durch Anruf, E-Mail oder Benachrichtigung über SchoolFox. Als Schule sind wir verpflichtet bei unentschuldigter Abwesenheit unverzüglich nach dem Grund zu forschen. Es liegt hier gegebenenfalls eine Gefährdung Ihres Kindes vor, die wir vermeiden möchten.
2. Wenn Ihr Kind länger als drei Tage von der Schule fernbleibt, benötigen wir eine ärztliche Bestätigung. Auch im Interesse des Kindes sollte es klar sein, dass nach drei Tagen der Gesundheitszustand fachgerecht überprüft werden sollte.

Was verstehen wir unter „ärztlicher Bestätigung“? (Hier scheint es die größten Probleme zu geben.)

- Wir verlangen **kein** ärztliches Attest! Dies bleibt den Fällen mit berechtigtem Zweifel vorbehalten. Diese Atteste sind auch kostenpflichtig.
- Es ist vollkommen ausreichend, wenn eine kurze Bestätigung ausgefüllt wird. Diese könnte wie folgt aussehen: „*Am besuchte das Kind wegen Krankheit unsere Einrichtung.*“ Ein solcher Zettel kann von den Sprechstundenhilfen des Arztes ausgefüllt werden. Eine ärztliche Unterschrift ist nicht nötig, jedoch sollte ein Stempel der Praxis vorhanden sein. Angaben zum Krankheitsgrund sind auf keinen Fall einzutragen.
- Erhalten Sie eine Krankschreibung für Ihr Kind, kann davon eine Kopie auch ausreichen.

Warum verlangen wir das?

Grundsätzlich arbeiten wir mit den Sorgeberechtigten auf der Basis des Vertrauens zusammen. Leider ist es auch vorgekommen, dass dieses Verhältnis nur einseitig bleibt. Als Schule sind wir dafür verantwortlich, dass das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Punkt der Schulpflicht eingehalten

wird. Im Streitfall müssen wir belegen, welche Maßnahmen wir vorgenommen haben. Wir können aber in unseren Forderungen keine Unterschiede zwischen den Kindern machen. Deshalb kann die Regelung nur für alle zutreffen.

3. Eine Befreiung vom Schulsport ist nur für eine Woche möglich. Danach muss ein ärztliches Attest vorliegen, wenn es keine offensichtlichen Gründe gibt. Ein Kind, das sich den Arm gebrochen hat, benötigt kein Attest. Wenn es aber um Erkältungen oder ähnlichen Erkrankungen geht, können Sie Ihr Kind nur einmal vom Unterricht befreien. Dies trifft auch auf den Schwimmunterricht zu. Eine bessere Möglichkeit ist doch die Bitte um Befreiung oder Berücksichtigung für einzelne Übungen (Hand gestaucht – bitte keinen Liegestütz; Atemwegserkrankung – keine längeren Laufübungen). Das kann dann die Lehrkraft vor Ort entscheiden, auch ohne Attest.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir durch unsere Regelungen einen Spagat zwischen Verantwortung dem Schulamt gegenüber und der Belastung der Eltern finden müssen.

Unsere Vorgehensweise ist durch folgende gesetzliche Regelungen abgesichert:

1. Schulgesetz Sachsen-Anhalt §27, Aufgaben der Konferenzen
2. Hausordnung der Grundschule „Geschwister Scholl“ beschlossen durch die Gesamtkonferenz im Punkt 17
3. Befreiung vom Schulsport (RdErl. des MK vom 11. 3. 1997)

Mit freundlichen Grüßen



Mike Litschko
Schulleiter